



## **Richtlinien**

# **über Bildung und Aufgaben der Elternversammlungen und der Elternbeiräte für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster**

Stand: 01.07.2014

## **Inhalt**

<b><u>1.Allgemeines</u></b>	<b>3</b>
<b><u>2.Elternversammlung</u></b>	<b>3</b>
<b><u>3. Einberufung</u></b>	<b>3</b>
<b><u>4. Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates</u></b>	<b>3</b>
<b><u>5. Elternbeirat</u></b>	<b>5</b>
<b><u>6. Geschäftsführung des Elternbeirats</u></b>	<b>5</b>
<b><u>7. Aufgaben des Elternbeirats</u></b>	<b>5</b>
<b><u>8. Unterrichtung der Elternversammlung</u></b>	<b>6</b>
<b><u>9. Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung</u></b>	<b>6</b>
<b><u>10 Inkrafttreten</u></b>	<b>6</b>

## 1. Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist die Gemeinde Münster als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten dieser Kinder ergeben sich aus § 27 a.a.O..

## 2. Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Münster und das Personal der jeweiligen Einrichtung sind nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

## 3. Einberufung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung oder dem Träger der Einrichtung fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einrichtungsleitung hat den Termin und den Gegenstand der Versammlung mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen und dem Träger eine Einladung zu übersenden.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über die Einrichtung betreffende allgemeine Fragen.

(4) Für jede Elternversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## 4. Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem / einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Einrichtung vorhandene Gruppe.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Einrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

(6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Wird geheim gewählt, gelten Stimmzettel ohne Namen als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen

(11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
5. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
7. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
8. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste über die Elternversammlung, in der die Wahl erfolgt, beizufügen. Die Wahl-Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl-Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen wird.

## 5. Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt dem Elternbeirat für dessen Veranstaltungen Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Einrichtung bleiben unberührt.

## 6. Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden; § 2 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an; er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist über Ort und Zeit der Sitzungen des Elternbeirats rechtzeitig zu informieren.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Elternbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift ist aufzunehmen, wer an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen durchgeführt wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen.

## 7. Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Einrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören.  
Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat ist insbesondere anzuhören bei:
  1. der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. der Planung baulicher Maßnahmen,
  3. der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  4. der Festlegung der Öffnungszeiten,
  5. der Festlegung der Ferientermine.
- (4) Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit der jeweiligen Hausleitung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## 8. Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## 9. Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung

Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Münster, der 29.07.2014  
Der Gemeindevorstand

gez.  
Walter Blank  
Bürgermeister